

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich: Integrierte Aufsicht  
Mit E-Mail: [begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Betrifft: Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde, mit der die FMA-  
Incoming-Plattformverordnung geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

## I. Allgemeines

Zu legislativen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legislativen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legislative Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der FMA zu beurteilen.

## II. Zum Verordnungstext

### Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 3):

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „§ 1 Abs. 1 Z 3 lautet:“ (vgl. LRL 125).

### Zu Z 3 (§ 1 Abs. 1 Z 4):

Es wird auf das fehlende Leerzeichen in der Novellierungsanordnung 3 vor dem Wort „entfällt“ hingewiesen.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

### **III. Zu den Materialien**

Auch bei einem Entwurf einer Verordnungsnovelle wäre eine Textgegenüberstellung für die Begutachtung hilfreich.

Wien, 12. Juli 2018

Für den Bundesminister:

MMag. Josef BAUER

Elektronisch gefertigt